

Abweichender Bericht
der Mitglieder der Fraktion
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

zum Untersuchungsausschuss 18/1
Zwangspensionierung von Steuerfahndern

Abweichender Bericht

der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zum Untersuchungsausschuss 18/1

Zu Teil B – Wesentliches Untersuchungsergebnis

III. – IX. Einzelne Feststellungen

Form und Umfang der Feststellungen zu III.- bis IX. im Mehrheitsbericht können nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich hierbei nicht um objektive Befunde, sondern das Ergebnis einer wertenden Betrachtung und einer häufig tendenziösen Auswahl von Textpassagen durch den Berichterstatter handelt. Offenbar nicht ins Bild passende Zeugenaussagen finden keine Berücksichtigung, während umgekehrt sogar Zeugen ausführlich zitiert werden, die nach eigenem Bekunden zum Kernvorwurf gar keine eigenen Wahrnehmungen beitragen konnten (sog. „Zeugen vom Hörensagen“). Dies lässt sich am Beispiel der „Feststellungen zum Vorwurf systematischer Mobbingstrukturen in der Finanzverwaltung (VIII.)“ aufzeigen: Zitiert werden die Zeugen Vittoria, Schauer, Roßberg, Kastell-Monecke, Leutke-Stegmann, Pisch, Weimar und Försterling. Bereits auf den ersten Blick fällt die unausgewogene Verteilung auf: Neben sieben Vertretern der Verwaltung, deren Aussagen auf 8 (!) Seiten zusammengestellt werden, kommt von Seiten der Steuerfahnder lediglich der Zeuge Försterling auf einer 1/3 (!) Seite zu Wort, und zwar mit zwei Aussagen, die den Vorwurf scheinbar nicht bestätigen; die nur am Rande erwähnten Hauptbetroffenen („vier Fahnder“) sowie der Zeuge Reimann werden ohne jegliche Zitierung in einem Satz (!) abgehandelt. Die Aussagen der Zeuginnen Leutke-Stegmann, Kastell-Monecke und Schauer sind dabei von vornherein unerheblich, da diese zu dem zu untersuchenden Geschehen im Bereich Steuerfahndung des Finanzamtes Frankfurt V überhaupt keine Angaben aus eigener Wahrnehmung machen konnten (Leutke-Stegmann: 18/1/16 S. 135, Kastell-Monecke: 18/1/16 S. 102 f, Schauer: 18/1/16 S. 80 ff.). Nicht berücksichtigt werden dagegen die ausführlichen Darstellungen von den persönlich betroffenen Zeugen Reimann (18/1/20 S. 31 f., 36), Dr. Kimpel (18/1/20 S. 91, 125 f., 131), Wehrheim (18/1/22 S. 32, 38), Wehner (18/1/17 S. 66), H. Feser (18/1/17 S. 136 f.), T. Feser (18/1/17 S. 216 f.) und Battenfeld (18/1/22 S. 88 f.), die sämtlich Sachverhalte schildern, die sie nachvollziehbar als „Mobbing“ oder „Sanktion“ bezeichnen. Nicht zitiert wird auch die Aussage des Zeugen Försterling, der nach dem Besuch eines Mobbing-Seminars Mobbinghandlungen klar bejaht und benennt (18/1/20 S. 85). Nicht erwähnt wird schließlich der Zeuge Schmenger, der darüber berichtet, dass der Abgeordnete Milde und der Betriebsarzt Dr. Düvel die Vorgänge als „*Mobbing*“ bzw. „*lupenreines Mobbing*“ gewertet haben sollen (18/1/18 S. 49 f., 55, 118).

Angesichts des unzureichenden Bemühens um Neutralität kann den im Mehrheitsbeschluss getroffenen Feststellungen insgesamt nicht zugestimmt werden. Eine separate Stellungnahme zu Teil C – Bewertung der Feststellungen erübrigt sich vor diesem Hintergrund.

X. Feststellungen zu den einzelnen Fragekomplexen

Im Einzelnen ergeben sich auf der Grundlage des durch den Untersuchungsausschuss ermittelten Sachverhaltes für die im Untersuchungsauftrag aufgeführten besonderen Fragekomplexe die folgenden abweichenden Feststellungen:

a) **Welche personellen Maßnahmen infolge des Konflikts um die Amtsverfügung 2001/18 gegenüber einzelnen Bediensteten der Steuerfahndung beim Finanzamt Frankfurt am Main V von wem veranlasst, gebilligt und vollzogen wurden und in welcher Weise jeweils das Ministerium der Finanzen sowie dessen nachgeordneten Behörden, andere Ressorts oder die Staatskanzlei und deren nachgeordneten Behörden an dem Verfahren beteiligt waren bzw. hiervon Kenntnis hatten**

1) Die Amtsverfügung 2001/18 hat zu großer Unruhe innerhalb der Steuerfahndung am Finanzamt Frankfurt V geführt, da die Mehrzahl der betroffenen Fahnder hierin eine rechtswidrige Einschränkung der Strafverfolgung gesehen hat. Der mit dem Vorsteher Schneider-Ludorff entstandene Konflikt hatte eine Reihe von personellen Maßnahmen zur Folge:

- Unstreitig ist Pisch als Folge seiner Remonstration gegen die Amtsverfügung und des damit verbundenen Konflikts mit dem Finanzamtsvorsteher (FAV) gegen seinen Willen nach Darmstadt abgeordnet und schließlich versetzt worden.
- Auch die Umsetzungen von mindestens elf Steuerfahndern in die Servicestelle Recht sowie die Körperschaftsteuerstelle am Finanzamt Frankfurt V sind als personelle Maßnahmen infolge des Konflikts um die Amtsverfügung zu sehen, auch wenn ein Zusammenhang seitens der Verwaltung geleugnet wird. Im Zusammenhang mit der Amtsverfügung war es unter den Fahndern zu großem Unmut über das Führungsverhalten von Dienstvorgesetzten, insbesondere des Finanzamtsvorstehers, gekommen. Bei einem daraufhin einberufenen privaten Treffen, an dem etwa 70 der insgesamt 74 Steuerfahnder teilnahmen, wurde geplant, einen Brief an Minister Weimar zu schreiben, um dort Unterstützung zu erbitten. Die Gruppe der Letztunterzeichner und Hauptunterstützer des Briefentwurfes - der letztendlich nicht abgesandt, aber absprachewidrig dem Finanzamtsvorsteher in Kopie übermittelt wurde - entspricht mindestens zu 11/12 gerade der Gruppe der am 02.12.2003 unfreiwillig Umgesetzten, wie die nachfolgende Übersicht verdeutlicht:

Übersicht: Unterzeichner/Unterstützer des Brandbriefes

Name	Formulierungsteam	Unterschrift	sonstige Unterstützung	Umsetzung
1. Battenfeld	(-)	(-)	(+)	KÖ
2. H. Feser		(+)		KÖ
3. T. Feser	(-)	(-)	(+)	SR
4. Försterling	(+)	(+)		SR
5. Ott	(+)	(+)		SR
6. Reimann	(+)	(+)		KÖ
7. Sadura		(+)		SR
8. Schad		(+)		SR
9. Tsaridas		(+)		SR
10. Wehner	(+)	(+)		KÖ
11. Wehrheim	(+)	(+)		SR

Alle elf Personen wurden vom FAV Schneider-Ludorff aus einem Kreis von 74 Fahndern ausgewählt und in die Servicestelle Recht (SR) bzw. als Verstärkungskraft in den Bereich Körperschaftsteuer (KÖ) umgesetzt. Damit sind mindestens 11 von 12 Umgesetzten Brandbriefunterzeichner bzw. -unterstützer. Die zwölfte Person könnte Frau M. sein, die anfangs zum Formulierungsteam gehörte, dann aber laut Wehrheim „ausgestiegen“ ist. Über den Verbleib von Frau M. ist, soweit ersichtlich, nur bekannt, dass sie ebenfalls die Steuerfahndung verlassen hat.

Angesichts der Zahlenverhältnisse ist eine zufällige Übereinstimmung von vornherein auszuschließen, zumal alle Umsetzungen gegen den erklärten Willen der Betroffenen erfolgt und nach den übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen **Reimann (18/1/20 S. 31 f., 36)**, **Försterling (18/1/20 S. 148)**, **Battenfeld (18/1/22 S. 88 f.)**, **H. Feser (18/1/17 S. 136)**, **T. Feser (18/1/17 S. 219 f.)**, **Dr. Kimpel (18/1/20 S. 91)**, **Pisch (18/1/20 S. 59)**, **Schmenger (18/1/18 S. 118)**, **Wehner (18/1/17 S. 81)** und **Wehrheim (18/1/22 S. 32)** nicht nur von allen Betroffenen, sondern auch von den Kollegen in der Steuerfahndung eindeutig als Sanktion empfunden wurden.

Die seitens der Verwaltung behaupteten sachlichen Gründe für die Maßnahme und insbesondere die Personalauswahl (die neu eingerichtete Servicestelle Recht benötige dringend qualifizierte Mitarbeiter, es bestehe ein Überhang von zwölf Steuerfahndern, die Umsetzung diene der Förderung und der größeren Verwendungsbreite) sind vor dem Hintergrund der sonstigen Umstände nicht glaubhaft:

- Entgegen der bisherigen Übung erfolgten die Umsetzungen nicht einvernehmlich (vgl. **Dr. Kimpel 18/1/20 S. 87**) und nach vorheriger Ausschreibung (vgl. **Wehrheim 18/1/22 S. 50**), sondern sämtlich gegen den erklärten Willen der Betroffenen und völlig überraschend, ohne dass ein zwingender Grund, etwas eine besondere Eilbedürftigkeit, hierfür erkennbar ist. So hat es nach der übereinstimmenden Schilderung der Zeugen noch ca. drei Monate gedauert, bis Arbeit zur Verfügung stand und die erforderliche Abgabeverfügung erstellt war.
- Vernünftige und nachvollziehbare Gründe für die Personalauswahl sind insbesondere im Hinblick auf den hohen Spezialisierungsgrad von Steuerfahndern, die lange Ausbildungszeit und hohe Ausbildungskosten von mindestens 100.000,- € pro Steuerfahnder nicht erkennbar. Hinzu kommt, dass bei Zwangsumsetzungen eine hohe Motivation für die unstrittig wichtige Aufgabe in der Servicestelle Recht kaum erwartet werden konnte und somit im Ergebnis wertvolle Ressourcen für die Eintreibung von Steuergeldern durch Demotivation der Mitarbeiter verlorengegangen sind.
Die vom Finanzamtsvorsteher angeführten Begründungen erscheinen sämtlich vorgeschoben und bestätigen den Verdacht sachfremder Erwägungen. So sollte die Umsetzung der Zeugen **Battenfeld (18/1/22 S. 88 f.)**, **Försterling (18/1/20 S. 154)**, **T. Feser (18/1/17 S. 206 ff.)** wegen einer besonderer Fachkenntnis erfolgt sein, die diese selbst nicht nachvollziehen konnten; die Umsetzung von **Reimann** sollte dessen „Förderung“ dienen, ohne dass dieser eine tatsächliche Förderung erkennen konnte; die Tätigkeit als Verstärker in der Körperschaftsteuerstelle dient üblicherweise der Einarbeitung von jungen Beamten, die gerade von der Fachhochschule gekommen sind. Die von **Reimann** glaubhaft bekundete Aussage des Finanzamtsvorstehers, das Ganze sei „nebulös“ und „von der Verwaltung so gewollt“ (**Reimann, 18/1/20 S. 9**), bestärkt den Eindruck einer fehlenden sachlichen Begründung.
Geradezu zynisch mutet die dem Zeugen Wehrheim genannte Begründung des Vorstehers für dessen unfreiwilligen Abzug aus der Steuerfahndung und Umsetzung in die Servicestelle Recht an: Die Maßnahme geschehe aus

Fürsorge, da der Zeuge im Jahr 1991 (!) einen Herzinfarkt erlitten habe und nun geschont werden solle (**Wehrheim, 18/1/22 S. 40**).

- Auffällig ist ferner, dass sich die Auswahl ausschließlich aus den Reihen der 74 Steuerfahnder speiste, obwohl diese von vornherein aufgrund ihrer langjährigen hochspezialisierten Tätigkeit im Außendienst für die Tätigkeit im Innendienst weniger gut geeignet waren, als die Kollegen aus den am Finanzamt Frankfurt V ebenfalls vorhandenen Bereichen Körperschaftssteuer und BuStra. Bestätigt wird dies durch den Zeugen **Reinhard**, der sich in seiner Vernehmung verwundert darüber zeigte, dass in der Servicestelle Recht ausschließlich Steuerfahnder zum Einsatz kommen sollten; vergleichbare Tätigkeiten würden normalerweise von Sachbearbeitern am VTB (Veranlagungsteilbezirk = Innendienst) ausgeübt (**Reinhard, 18/1/21 S. 33**). Ein vernünftiger Grund für diese Beschränkung ist nicht erkennbar. Aufgrund der Aussage des Zeugen **Wehrheim** ist davon auszugehen, dass am Finanzamt Frankfurt V zum Zeitpunkt der Maßnahme insgesamt mehr als 300 Beamte tätig waren, die für einen Einsatz in der neugeschaffenen Servicestelle Recht in Betracht gekommen wären (**vgl. Wehrheim 18/1/22 S. 32**). Da die Dienstposten hinsichtlich ihrer Wertigkeit nicht unattraktiv waren, wäre es ein Leichtes gewesen, hochmotivierte Mitarbeiter über den üblichen Weg zu gewinnen, wie es später ab Herbst 2004 nach Auskunft des Zeugen Reinhard auch geschehen ist (**Reinhard 18/1/21 S. 37**). Dass gleichwohl elf Unfreiwillige ausschließlich aus der Gruppe der remonstrierenden bzw. kritischen Steuerfahnder ausgewählt wurden, lässt auf eine Sanktionierung schließen.
- Bereits wenige Wochen nach der Aussage, es bestehe ein Personalüberhang in der Steuerfahndung, sind exakt die angeblich obsolet gewordenen Fahnderstellen neu ausgeschrieben wurden. Der Ausschreibungstext wurde in einem Fall nachträglich so abgeändert, dass eine Bewerbung der Zwangsumgesetzten ausgeschlossen war. Die hierfür gegebene Begründung, aufgrund eines redaktionellen Versehens sei Frankfurt angesprochen worden, tatsächlich habe man Fulda gemeint, erscheint bereits im Hinblick auf die räumliche Entfernung vorgeschoben.
- Obwohl sich die von den Umsetzungsmaßnahmen betroffenen Fahnder mehrfach auf verschiedene Stellen beworben haben, wurden deren Bewerbungen nicht berücksichtigt. Mehrere Bewerbungen sind angeblich unter nicht geklärten Umständen im Bereich der OFD verlorengegangen, obwohl nach den glaubhaften Bekundungen der Zeugen **Schneider-Ludorff** und **Reimann** davon auszugehen ist, dass sie dorthin weitergeleitet (**Schneider-Ludorff 18/1/26 S. 51**) und sogar vorab per email an die OFD versandt worden sind (**Reimann, 18/1/20 S. 21 f.**). Dass sowohl die emails, als auch die Posteingänge verloren gegangen sein sollen, ist nicht glaubhaft.
- Der Personalauswahl liegt schließlich ein offensichtlicher Rechenfehler zugrunde, wie der Zeuge **Reimann** nachvollziehbar ausführt (**Reimann, 18/1/20 S. 13**): Die zuletzt 72 Planstellen in der Steuerfahndung sollten im

Hinblick auf die Arbeitszeitverlängerung auf 42 Stunden einen abzubauenen Überhang von 12 Steuerfahndern ergeben. 72 Fahnder hätten bei 38,5 Wochenstunden insgesamt ca. 2.772 Arbeitsstunden geleistet. 2.772 Arbeitsstunden entsprechen aber bei 42 Wochenstunden einer Zahl von 66 Fahndern, nicht von lediglich 60. Auch diese Unstimmigkeit verstärkt im Gesamtzusammenhang den Eindruck einer unzutreffenden Begründung für die Personalauswahl.

Nach allem steht fest, dass der von der Verwaltung bestrittene Zusammenhang zwischen geäußelter Kritik und den elf unfreiwilligen Umsetzungen tatsächlich bestand.

- Auch die Umsetzung von Schmenger in die Großbetriebsprüfung stellt sich - insoweit unstreitig - als Reaktion auf dessen Kritik an der Amtsführung innerhalb des Finanzamtes Frankfurt V insbesondere im Zusammenhang mit der Amtsverfügung dar. Dies folgt aus den ausführlichen Schilderungen der Zeugen **Schmenger** und **Wehrheim**, aber auch der seitens des von der Verwaltung benannten Zeugen **Vittoria**, wonach die Maßnahme den offenen Konflikt mit der Amtsführung entschärfen sollte.

Grundsätzlich mag eine Umsetzung eine u.U. sinnvolle und rechtmäßige Maßnahme zur Deeskalation darstellen. Vorliegend sprechen jedoch die besonderen Umstände der Maßnahme für eine unangemessene Art der Konfliktlösung unter Verletzung der Fürsorgepflicht der Verwaltung:

- Nach der glaubhaften Darstellung des Zeugen **Schmenger** spricht viel dafür, dass die Maßnahme entgegen der ursprünglichen, mit der OFD getroffenen Absprache erfolgt ist. Diese sah offenbar vor, dass der Zeuge zur Deeskalation nach Darmstadt wechselt und zum nächsten SGL-Lehrgang angemeldet wird. Ferner sollte das gegen ihn laufende disziplinarrechtliche Ermittlungsverfahren eingestellt werden (**Schmenger 18/1/18 S. 12 ff., 85**). Der Zeuge schildert nachvollziehbar, dass ihm eine derartige Lösung wegen des dortigen Dialysezentrums entgegen gekommen wäre. Im Kern wird die Darstellung durch den Zeugen **Hoin** bestätigt. Nach dessen Aussage war zumindest eine derartige Lösungsmöglichkeit als Option besprochen worden, während von einer Umsetzung in die Großbetriebsprüfung explizit nie die Rede gewesen sei (**Hoin, 18/1/19 S. 32 f.**). Auch die Beteiligung der für Versetzungen zuständigen, für Umsetzungen innerhalb des Amtes jedoch unzuständigen OFD spricht für die Darstellung des Zeugen Schmenger. Letztlich wurde eine einvernehmliche Versetzung nicht verwirklicht, vielmehr kam es zu der Umsetzung in die Großbetriebsprüfung. Der Zeuge Schmenger führt dies auf ein weiteres Gespräch vom 09.07.2003 in der OFD mit Dr. Weiß, Hoin, Kasteleiner und Eichmann zurück, bei dem ihm seine Klage vor dem Verwaltungsgericht vorgehalten worden sei, die er wegen einer aus seiner Sicht ungerechtfertigten Missbilligung führte; ihm sei bedeutet worden, er werfe mit Schmutz und habe nun nichts mehr zu erwarten (**Schmenger 18/1/18 S. 16, 23 f.**). Ob diese Erklärung zutrifft oder nicht, kann dahinstehen. Jedenfalls ist keine vernünftige Erklärung erkennbar, weshalb der bestehende Konflikt zwischen der Amtsführung und dem Zeugen Schmenger nicht durch die bereits angebahte einvernehmliche Versetzung bereinigt wurde. Durch die offenbar absprachewidrige

Umsetzung in die Großbetriebsprüfung am Finanzamt V wurde der Konflikt nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern weiter angeheizt, zumal diese ebenfalls dem Vorsteher Schneider-Ludorff unterstand.

- Hinzu kommt, dass die Umsetzung ohne Rücksicht auf die Nierenerkrankung des Zeugen Schmenger und unter Verstoß gegen die Integrationsrichtlinien erfolgt ist. Über die Nichtbeachtung der Schwerbehindertenrichtlinien und den damit verbundenen vergeblichen Kampf berichtet eindrucksvoll der Zeuge **Wehrheim**, der sich als Schwerbehindertenvertreter für Schmenger eingesetzt hatte und daraufhin selbst von einer unfreiwilligen Umsetzung in die Servicestelle Recht betroffen war – ebenfalls unter Missachtung der Schwerbehindertenrichtlinien (**Wehrheim 18/1/22 S. 30, 33**).
Obwohl der Vorwurf von den Zeugen klar formuliert worden ist, finden sich im Mehrheitsbericht keinerlei Ausführungen zu diesem Komplex.
- Dass es sich bei der Umsetzung um eine nicht zielführende Personalmaßnahme mit Sanktionscharakter handelt, lässt sich nicht mit dem Hinweis widerlegen, dass die Stellen in dem Bereich Konzernprüfung die gleiche Wertigkeit haben. Dies ist hinsichtlich der Besoldungsgruppe zutreffend, jedoch erfordert der Einsatz in der Konzernprüfung eine ganz andere Spezialisierung, als sie der Zeuge Schmenger als Steuerfahnder besitzt. Dieser musste sich völlig neu in das Gebiet einarbeiten, ohne eine entsprechende Hilfestellung zu erhalten (**Schmenger, 18/1/18 S. 17 ff.**).
Wie der Zeuge **Wehrheim** nachvollziehbar dargelegt hat, unterscheiden sich zudem die Bereiche Steufa und der Konzernprüfung hinsichtlich des „Milieus“ erheblich voneinander, was sich beispielsweise in der Kleiderwahl (Steufa: Jeans und Pullover, Konzernprüfung: bevorzugt Anzüge) ausdrückt (**Wehrheim, 18/1/22 S. 30**). Allein aufgrund dieses Unterschiedes war zu vermuten, dass sich Schmenger fremd fühlen musste. Dass gerade dies beabsichtigt war, um ihn zu disziplinieren, ist im Hinblick auf die Gesamtsituation anzunehmen.
- Dass die unfreiwillige Umsetzung von Dr. Kimpel am 01.04.2003 in die Großbetriebsprüfung ebenfalls als Abstrafung einer kritischen Haltung zu werten ist, lässt sich nicht sicher feststellen. Zwar bringt der Zeuge seine kritische Haltung gegenüber der Amtsleitung klar zum Ausdruck und schildert auch, dass er nach seiner Teilnahme an einer Durchsuchung des Ministeriums mit seinem „Rausschmiss“ aus der Steuerfahndung gerechnet habe (**Dr. Kimpel, 18/1/20 S. 117**), einen ausreichenden Beweis für diesen Zusammenhang gibt es jedoch nicht.
Auch war der Zeuge in seiner Eigenschaft als Personalratsvorsitzender über Jahre hinweg mit der Problematik am Finanzamt Frankfurt V befasst und hat insbesondere in zwei Schreiben an den Minister die Konflikte innerhalb der Steuerfahndung benannt, allerdings erfolgte seine Umsetzung bereits vor diesem besonderen Engagement. Bemerkenswert erscheint im Gesamtzusammenhang aber die anschauliche Beschreibung, wie der Finanzamtsvorsteher ihm die offizielle Begründung für die Umsetzung - Erweiterung der allgemeinen Verwendungsbereite - übermittelt und gleichzeitig zu erkennen gegeben habe, dass er diese Entscheidung im Grunde nicht mitträgt, diese vielmehr von höherer Stelle komme (**Dr. Kimpel, 18/1/20 S. 124**).

- 2) Hauptverantwortlich für die dargestellten personellen Maßnahmen ist der Finanzamtsvorsteher des Finanzamtes Frankfurt V, Schneider-Ludorff, der im Rahmen seiner Zuständigkeit die entsprechenden Anordnungen getroffen hat. Er hat hierfür, obwohl gesetzlich nicht erforderlich, ausdrücklich die „Rückendeckung“ durch die OFD eingefordert und nachweislich auch erhalten. Auch an der Abordnung von Pisch war er trotz Unzuständigkeit maßgeblich beteiligt, indem er das entscheidende Gespräch mit dem Oberfinanzpräsidenten Pfister entsprechend beeinflusst hat. Der Zeuge **Pisch** hat diese Maßnahme als Sanktion für sein 11-seitiges Remonstrationsschreiben gegen die Amtsverfügung angesehen (**Pisch 18/1/20 S. 59**). Dies deckt sich mit der Tatsache, dass die Verwaltung das Vertrauensverhältnis zum Finanzamtsvorsteher durch das sachlich abgefasste Schreiben als so schwer gestört ansah, dass sie die sofortige Abordnung des Zeugen anordnete, ohne sich um eine Vermittlung zu bemühen oder sich mit den Kritikpunkten inhaltlich auseinanderzusetzen.
- 3) Die OFD war in allen Fällen von Beginn an vollinformiert und hat die Maßnahmen zumindest billigend mitgetragen. Dies lässt sich beispielhaft anhand der nachfolgenden Sachverhalte belegen:
- Am 29.10.2001 erfolgte, wie oben ausgeführt, die Abordnung von Pisch nach Darmstadt in den Räumen der OFD.
 - Am 12.11.2002 hat Schneider-Ludorff die OFD um Rückenstärkung in der Personalangelegenheit Schmenger gebeten, die ihm nach mehreren Gesprächen in den Räumen der OFD auch gewährt wurde; Schmenger wurde trotz alternativer Optionen, die eine einvernehmliche Lösung ermöglicht hätten, mit Billigung der OFD in die Großbetriebsprüfung umgesetzt. Der Zeuge **Dr. Kimpel**, der sich als Personalratsvorsitzender für Schmenger verwandt hat, schildert ein Gespräch mit dem Personalreferenten Hoin von der OFD, in dem dieser ihm deutlich gemacht habe, dass die Sache Schmenger „aussichtslos“ sei (**Dr. Kimpel 18/1/20 S. 127**).
 - Der Zeuge **Reimann** hat nach seiner glaubhaften Darstellung die OFD vergeblich sogar auf leuchtend gelbem Papier auf die massiven Arbeitsplatzkonflikte innerhalb der Steuerfahndung am Finanzamt Frankfurt V hingewiesen (**Reimann 18/1/20 S. 40**). Eingeschritten im Sinne einer echten Konfliktlösung ist diese indes nicht.
 - Der Zeuge **H. Feser** schildert glaubhaft ein Gespräch zwischen dem Betriebsarzt, Dr. Düvel, und Kasteleiner, Dr. Weiß von der OFD sowie dem Finanzamtsvorsteher Schneider-Ludorff, in dem von „Kohlhaas’schem Verhalten“ Fesers die Rede gewesen sei (**H. Feser 18/1/17 S. 155, 170**). Ob dies nur zufällig der späteren Begutachtung von Dr. Holzmann entspricht, der ihm paranoides Querulantum bescheinigte, kann in diesem Zusammenhang dahinstehen, jedenfalls war die OFD offenbar auch im Fall H. Feser voll informiert und involviert.
- 4) Obwohl die OFD für amtsinterne Maßnahmen überhaupt nicht zuständig war, war sie gleichwohl zu allen Zeiten aktiv in das Geschehen eingebunden. Sie hat sich nicht vor die

Mitarbeiter gestellt und vor unbilligen Maßnahmen des Dienstvorgesetzten geschützt, sondern sich auf dessen Seite geschlagen und Repressalien gegen die Beamten mitgetragen.

Dass dies nicht zufällig, sondern aus prinzipiellen Erwägungen erfolgte, macht eine Äußerung des damaligen Oberfinanzpräsident Pfister deutlich, der nach Auskunft des Zeugen **Wehrheim** in mehreren Gesprächen erklärt hat, dass eine Führungskraft grundsätzlich nicht beschädigt werde (**Wehrheim, 18/1/18 S. 133**).

Die Darstellung wird bestätigt durch die Aussage des Zeugen **Vittoria**, wonach das HMdF vor der Entscheidung gestanden habe: „Reißen wir dem Finanzamtsvorsteher die Schulterklappen runter oder nicht?“, die man nicht anders habe treffen können (**Vittoria, 18/1/16 S. 47**). Der Vorsteher habe ein Recht darauf gehabt, dass ihm der Rücken gestärkt werde (**Vittoria, 18/1/16 S. 16 f.**). Wenn aber sogar das Ministerium den Grundsatz postuliert, dem Dienstvorgesetzten im Konfliktfall prinzipiell den Vorzug zu geben, kann eine entsprechende Einstellung im Bereich der nachgeordneten OFD unterstellt werden.

- 5) Das HMdF sowie die Staatskanzlei hatten Kenntnis von den Vorgängen im Finanzamt Frankfurt V. Dies ergibt sich aus der unstrittigen Tatsache, dass die Zeugen Schmenger, Wehrheim und Dr. Kimpel mit mehreren Briefen über die unerträgliche Situation am Finanzamt Frankfurt V informiert und nachdrücklich um Hilfe gebeten haben. Darüber hinaus haben die Zeugen Reimann, Schmenger, T. Feser durch ihre Petitionen auf die Situation aufmerksam gemacht. Dass die erbetene Unterstützung der Beamten ausblieb, deutet zumindest auf eine Billigung der untersuchten personellen Maßnahmen auch durch das Ministerium hin. Dies entspricht auch den oben zitierten Ausführungen des Zeugen Vittoria, wonach im Konfliktfall dem Dienstvorgesetzten der Rücken zu stärken sei.

b) Aus welchen Gründen und auf welche Veranlassung hin die betroffenen Bediensteten der Steuerfahndung einer psychiatrischen Begutachtung unterzogen wurden, wer in welcher Weise an diesem Verfahren beteiligt war, ggf. Einfluss insbesondere auch auf die Auswahl des Gutachters genommen oder vor, während oder nach der Begutachtung dienstlich Kontakt mit dem Gutachter hatte

- 1) Die offizielle Begründung für die Einleitung der Pensionierungsverfahren der ehemaligen Steuerbeamten Schmenger, Wehner und der Eheleute Feser lautet, dass im Hinblick auf die langen Krankheitszeiten eine Untersuchung auf Dienstfähigkeit zwingend vorgeschrieben sei. Diese Betrachtungsweise entspricht dem Wortlaut der §§ 51 ff. HBG, berücksichtigt jedoch nicht, dass die Betroffenen offenbar infolge der schweren Konflikte mit der Amtsführung und der oben festgestellten Sanktionsmaßnahmen erkrankt sind. So berichtet der Zeuge **Dr. Kimpel**, der sich in seiner Eigenschaft als Personalratsvorsitzender hilfeschend an Minister Weimar persönlich gewandt hat, von einer für die unfreiwillig Umgesetzten psychisch und physisch unerträglichen Situation und fügt wörtlich hinzu: *Und „unerträglich“ meine ich so, wie wir es geschrieben haben“* (**Dr. Kimpel, 18/1/20 S. 102**). Der Zeuge **Reimann** deutet an, dass er sehr gelitten und die Situation ihn Lebensqualität und auch Lebenszeit gekostet habe (**Reimann, 18/1/20 S. 11**). Auch die Zeugen **H. Feser (18/1/17 S. 136 f.)**, **T. Feser (18/1/17 S. 216 f.)**, **Försterling (18/1/20 S. 185)** und **Wehrheim (18/1/22 S. 38)** berichten glaubhaft und nachvollziehbar von schwer fass- und beweisbaren Handlungen, wie Umsetzungen mit unzutreffender Begründung, Nichtberücksichtigung bei

Bewerbungen, unterwertige Tätigkeit verbunden mit einem Gefühl der Perspektivlosigkeit, die zu schwerem Leid und bei einigen der Fahnder zu dauerhaften Erkrankungen geführt haben.

Bestätigt werden die Darstellungen durch die Feststellungen der Hardtwaldklinik Bad Zwesten, einer Fachklinik für Mobbingopfer, die die Eheleute Feser eingehend untersucht und eindeutige Hinweise für Mobbing identifiziert hat, wie

- Art und Weise der Versetzung
- Zuweisung von Aufgaben mit geringer Kompetenz und Eigenverantwortung
- Verhinderung von Bewerbung ohne Begründung
- Verwehrte Klärungsgespräche
- Ausschluss von Information etc.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die von der Finanzverwaltung zugrundegelegte Definition für Mobbing als unzureichend. Diese erfasst nur für jedermann greifbare und offensichtlich rechtswidrige Angriffe, nicht aber die minder verletzenden subtilen Handlungen, die in der Summe als schwere Diskriminierung empfunden werden und auf längere Sicht zu einer schwerwiegenden Erkrankung führen können.

Wenn aber vorliegend die Dauererkrankung der vier Hauptbetroffenen auf eine unangemessene Behandlung durch die Amtsführung zurückzuführen ist, die nur als Mobbing bezeichnet werden kann, ist es mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn schlicht nicht zu vereinbaren, allein auf die Tatsache der Erkrankung abzustellen und ohne weitere Aufklärung der Umstände die zwangsweise Inruhestandsversetzung der Betroffenen anzuordnen.

- 2) Die Untersuchungen wurden in allen vier Fällen von dem zuständigen Personalreferenten in der OFD, Hoin, veranlasst. An dem anschließenden Inruhesetzungsverfahren waren die nach dem Gesetz zuständigen Stellen beteiligt, nämlich in allen vier Fällen der Zeuge Brack als unmittelbarer Dienstvorgesetzter (Finanzamtsvorsteher von Finanzamt Frankfurt-Höchst), Münz vom HMdF für die Einverständniserklärung und erneut Hoin für die OFD für die konkrete Verfügung. Die eigentliche Beauftragung des Gutachters Dr. Holzmann erfolgte durch das HAVS, und zwar in allen Fällen durch Dr. Feige.
- 3) Eine Einflussnahme seitens des OFD oder des HMdF auf die Gutachterausswahl lässt sich nicht beweisen. Auffällig ist allerdings der Umstand, dass sämtliche von Dr. Holzmann durchgeführte Untersuchungen mit dem Ergebnis „dienstunfähig“ endeten, sofern die Untersuchung durch die OFD oder das Finanzamt Frankfurt V veranlasst wurde; bei den anderen Auftraggebern liegt die Quote mit 12,5 % deutlich niedriger (**vgl. Akte IV-2 S. 97**):

Übersicht: DU-Untersuchungen von Dr. Holzmann

	dienstunfähig	teildienstfähig	Dienstfähig
OFD	12	0	0
FA FfM V	2	0	0
FA FfM III	0	0	3
FA Offenbach	0	0	3
FA Langen	0	0	1
FA Hofheim	1	0	0

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die Aussage des Zeugen **Dr. Kimpel**, der davon berichtet, dass ihm Dr. Holzmann als „Totschreiber“ der Hessischen Polizei namentlich bekannt gewesen sei; Dr. Holzmann habe im Ruf gestanden, Probanden überproportional häufig für dienstunfähig zu erklären (**Dr. Kimpel, 18/1/20 S. 96**).

Auffällig ist auch die bemerkenswerte Einseitigkeit der von Dr. Holzmann vorgelegten Gutachten für die vier Hauptbetroffenen. Nach den Feststellungen etwa des Sachverständigen Prof. Dr. Gallhofer sind diese extrem oberflächlich und lassen jede Erörterung vermissen, ob die Schilderungen der Probanden nicht auch zutreffen können. Behauptungen und Diagnosen werden ohne nachvollziehbare Begründung in den Raum gestellt. Darüber hinaus entsprechen die Gutachten keinem der anerkannten Klassifizierungssysteme ICD-10 oder DSM-IV (**Prof. Gallhofer Akte HLT II-15 S. 317 ff.**).

Es ist daher nicht auszuschließen, dass eine stillschweigende Übereinkunft zwischen Gutachter und Auftraggeber bestand, die Untersuchungen mit einem bestimmten Ergebnis abzuschließen, ohne dass es einer besonderen Einflussnahme bedurfte.

- 4) Einen direkten Kontakt zu dem Gutachter Dr. Holzmann hatte offiziell niemand aus der Finanzverwaltung, mit Ausnahme des Personalreferenten der OFD, **Hoin**. Dieser räumt ein, in zeitlicher Nähe zu der Untersuchung von Schmenger bei Dr. Holzmann angerufen zu haben, um den Sachstand zu erfragen (**Hoin, 18/1/19 S. 41**).
- Aus einem Schreiben der OFD vom 16.12.05 in einer anderen Personalangelegenheit geht allerdings hervor, dass Dr. Holzmann in der Finanzverwaltung kein Unbekannter war. So ist der Steuerfahnder R. aus Gelnhausen nach einem Konflikt mit der Vorsteherin Inge V. direkt von der OFD angewiesen worden, sich von Dr. Holzmann auf eine mögliche Dienstunfähigkeit untersuchen zu lassen. Wörtlich heißt es in dem Schreiben der OFD: „*Sehr geehrter Herr. R., ich weise Sie hiermit an, sich bei Herrn Dr. med. Thomas Holzmann, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, Sandweg 12, 60316 Frankfurt am Main, im Hinblick auf eine mögliche Dienstunfähigkeit bzw. eine möglichen begrenzte Dienstfähigkeit ärztlich untersuchen zu lassen (§§ 51 Abs. 1 Satz 3, 51a Abs. 4 S. 1 HBG). Herr Dr. Holzmann wird sich mit Ihnen wegen einer Terminvereinbarung in Verbindung setzen. [...]* Dr. Weiß“.

Gleichzeitig hat sich die OFD mit Dr. Holzmann in Verbindung gesetzt, wie aus der Antwort der OFD vom 15.07.2009 auf eine entsprechende Anfrage der SPD-Fraktion hervorgeht. Wenige Tage später, am 23.12.2005, wurde die Weisung widerrufen, unmittelbar, nachdem sich der Fahnder nach einem persönlichen Gespräch mit der Vorsteherin geeinigt hatte (**Akte HLT-II S. 136**). Die Vorsteherin hatte das Schreiben der OFD, das Bezug auf das Gespräch nimmt, bereits während der Unterredung mit R. vorliegen.

Auch die Merkwürdigkeiten in diesem Fall, der bis in die Details Parallelen zu den untersuchten Fällen aufweist, verstärken den Verdacht, dass die OFD Dienstunfähigkeitsuntersuchungen gezielt eingesetzt hat, um Beamten zu disziplinieren. In jedem Fall steht der Sachverhalt im Widerspruch zu der Aussage der OFD, dass der Gutachter stets vom HAVS ausgewählt wurde.

Ob es darüber hinaus weitere direkte Kontakte zu Dr. Holzmann gegeben hat, lässt sich nicht feststellen, ist jedoch nicht entscheidend. Im Hinblick auf die mangelhafte Personalausstattung des HAVS erfolgten praktisch alle psychologischen Begutachtungen durch Dr. Holzmann, ohne dass es einer besonderen Zuteilung bedurfte. Aufgrund der Aussage des Zeugen **Dr. Feige (18/1/24 S. 7, 9, 30)** ist davon auszugehen, dass die einzige weitere in Betracht kommende Gutachterin, Frau Dr. Tänzer, wegen anderweitiger Auslastung nicht zur Verfügung stand.

c) **In welcher Weise die fachärztlichen Gutachten in der Personalverwaltung der Oberfinanzdirektion und des Ministeriums der Finanzen oder von anderen Stellen hinsichtlich ihrer logischen Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Geschlossenheit geprüft und gewürdigt wurden, welche Schlussfolgerungen aus der Prüfung gezogen und in welcher Weise die jeweils bestehenden Prüfungspflichten erfüllt wurden**

Eine inhaltliche Prüfung des Gutachtens durch die Finanzverwaltung ist nicht erfolgt. Die Verwaltung beruft sich insoweit auf den Kabinettsbeschluss vom 08. Mai 2001, wonach Untersuchungen auf Dienstfähigkeit von Landesbeamten und Richtern künftig vom ärztlichen Dienst der hessischen Versorgungsämter erfolgen sollten. Hiernach sei alles rechtmäßig verlaufen. Diese Betrachtung greift indes zu kurz: Konsequenz dieser Aufgabenverteilung, die eine Besonderheit innerhalb der Landesverwaltungen darstellt und auch nicht für alle Bereiche des Hessische Verwaltung gilt, ist es, dass faktisch dem HAVS die Letztentscheidung obliegt, ob Dienstfähigkeit vorliegt oder nicht. Im Regelfall wird nämlich nicht das Gutachten selbst, sondern eine vom HAVS vorgenommene kurze Zusammenfassung der Verwaltung überlassen. Die Prüfung der Verwaltung beschränkt sich i.d.R. auf formelle Fragen. Im Übrigen verlässt sich die Verwaltung auf die Beurteilung des HAVS, obwohl dort nach der Aussage des Zeugen **Dr. Feige** mangels Kenntnis von den konkreten Anforderungen der einzelnen Dienstposten eine entsprechende Beurteilungskompetenz häufig überhaupt nicht besteht (**Dr. Feige, 18/1/24 S. 22**) und die personelle Ausstattung des HAVS nur ein Schnellverfahren, nicht aber eine eingehende Untersuchung erlaubt. Hinsichtlich der an externe Gutachter wie Dr. Holzmann delegierten Begutachtungen findet eine Qualitätskontrolle trotz der weitreichenden Bedeutung nicht statt. Weder gibt es einen Zweitgutachter, noch unterliegen die eigentlichen Gutachten besonderen Qualitätsanforderungen, vielmehr erfolgt eine „Überprüfung“ lediglich daraufhin, ob sie formal korrekt und schlüssig sind (**Dr. Feige, 18/1/24 S. 20 f., W. Schmidt 18/1/24 S. 25 f.**).

Ob diese Verwaltungspraxis grundsätzlich rechtmäßig ist, erscheint zweifelhaft. Bedenken werden geäußert etwa vom Richter am Bundesverwaltungsgericht, Dieter Deiseroth, der die Prüfung durch die Verwaltung, die über die Dienstunfähigkeit zu befinden habe, für unzureichend hält (vgl. Deiseroth in: Whistleblower in der Steuerfahndung, S. 84 ff.). Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Prof. Ronellenfitsch, beanstandet das Fehlen einer spezifischen Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Versorgungsämter (vgl. 32. Tätigkeitsbericht vom 07.01.2003 Punkt 19.2.3). Selbst nach der Rechtsauffassung des Sachverständigen Wolff ist diese Verwaltungspraxis zwar im Hinblick auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht der untersuchten Beamten grundsätzlich rechtmäßig, enthebt die Verwaltung aber nicht der Verantwortung, bei Vorliegen besonderer Umstände weitere Ermittlungen anzustellen und in begründeten Ausnahmefällen sogar das Gutachten selbst einzusehen. Vorliegend bestanden derart viele deutliche Hinweise auf Unregelmäßigkeiten im

Zusammenhang mit den Inruhestandsversetzungen, dass eine intensive Prüfung in jedem Fall geboten gewesen wäre:

- Der vollständige Verzicht auf eine Nachuntersuchung, wie in allen vier Gutachten vorgeschlagen, ist nach Aussage der Zeuginnen Kastell-Monecke und Schauer generell unüblich (**Kastell-Monecke, 18/1/16 S. 115, Schauer, 18/1/16 S. 89**) und erscheint besonders im Hinblick auf das geringe Alter der Beamten nicht nachvollziehbar.
- Spätestens aufgrund des STERN-Artikels „Eiskalt abserviert“ vom 19.12.2008 war der OFD unstreitig bekannt, dass gegen den Gutachter, Dr. Holzmann, standesrechtliche Ermittlungen laufen. Gleichwohl wurde der Zeuge Wehner noch am 23.03.2009 aufgrund einer Untersuchung von Dr. Holzmann in den Ruhestand geschickt. Dass die Verwaltung hinsichtlich der Person des Gutachters ahnungslos gewesen sein könnte, erscheint ausgeschlossen, denn es bestanden, wie oben dargelegt, Kontakte zwischen dem Personalreferenten der OFD, Hoin, und Dr. Holzmann, die eine entsprechende Nachfrage in jedem Fall ermöglicht und nahegelegt hätten.
- Der Betriebsarzt, Dr. Düvel, hatte die OFD mit Schreiben vom 06.12.2005, 27.09.2005 und 07.02.2006 darüber in Kenntnis gesetzt, dass er eine positive Prognose für eine Wiedereingliederung der Eheleute Feser sieht, sofern diese in einem Tätigkeitsbereich außerhalb der Finanzverwaltung beschäftigt werden, z.B. als Lehrer. So hat er ausweislich der Akten im Fall Tina Feser im Schreiben vom 07.02.2006 wörtlich erklärt:

„Trotz der derzeitigen Arbeitsunfähigkeit stelle ich eine positive Prognose, dass Frau Feser physisch, psychisch und mental den Aufgaben und Belastungen, die sich aus der Tätigkeit im Lehramt ergeben, gewachsen ist“ (Dr. Düvel, Akte V-15 S. 193).

Ähnliche Aussagen finden sich auch in weiteren Schreiben, auch bezüglich des Fahnders Heiko Feser.

Gleichwohl akzeptiert die OFD ohne weitere Nachfrage, dass nach dem Gutachten eine Dienstunfähigkeit für alle denkbaren Tätigkeiten und für alle Zeiten bestehen soll.

- Mit Schreiben vom 31.10.2006 hatte der Bevollmächtigte des Zeugen Schmenger, Rechtsanwalt Schwammborn, darauf hingewiesen, dass nach Ansicht der behandelnden Ärzte des Zeugen entgegen den gutachterlichen Feststellungen eine Rehabilitation sehr wohl möglich sei. Statt den Einwand aufzugreifen und weitere Überprüfungen der Dienstfähigkeit zu veranlassen, vertraten Pfister und Hoin für die OFD die Ansicht, die Ärzte des Zeugen Schmenger seien nicht maßgebend; der Einschätzung des HAVS komme nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Priorität zu (**Akte V-1 S. 267, 298**).
- Auch der Umstand, dass der Zeuge Schmenger am 09.11.2007 zum Steuerberater bestellt wurde, hätte die Verwaltung zu einer Überprüfung der Dienstunfähigkeit veranlassen müssen. Der Einwand, die Tätigkeit als Steuerberater unterscheide sich

von der Tätigkeit als Finanzbeamter, greift nicht durch. Auch mit dieser Erklärung bleibt ein offensichtlicher Widerspruch zu dem Gutachten bestehen, das eine Dienstfähigkeit für alle denkbaren Tätigkeiten ausschließt. Die Erklärung wirkt konstruiert und vorgeschoben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auch unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Sachverständigen Wolff die Verwaltung ihrer Verpflichtung, die Gutachten unter Berücksichtigung aller Umstände sorgfältig zu prüfen, nicht nachgekommen ist.

d) Aus welchen Gründen es unterlassen wurde, nach Bekanntwerden der Untersuchungsergebnisse einer psychiatrischen Begutachtung eines Betroffenen durch eine Universitätsklinik in Zusammenhang mit einer beantragten Zulassung als Steuerberater den Vorgang der Ruhestandsversetzung zu überprüfen und ggf. eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auszusprechen (Reaktivierung)

Die von dem Zeugen **Münz** für die Verwaltung vorgebrachte Begründung, aus einer Eignung als Steuerberater folge nicht die Dienstfähigkeit als Steuerfahnder, weil hier durch das Eingebundensein in eine Hierarchie Probleme entstehen können (**Münz, 18/1/22 S. 115**) erscheint wenig stichhaltig. Vielmehr handelt es sich um einen Umstand, der selbst bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung von Wolff die Verwaltung, wie oben ausgeführt, zu einer intensiven inhaltlichen Überprüfung des Untersuchungsergebnisses verpflichtet hätte.

Im Hinblick auf den Grundsatz, dass sich eine Verwaltung an Recht und Gesetz zu orientieren hat, kann sich diese auch nicht damit entschuldigen, der Betroffene habe seinerseits von Rechtsmitteln abgesehen. Da dies auf vielerlei Gründe, auch gesundheitlicher Art, zurückzuführen sein kann, hätte allein die Fürsorgepflicht gegenüber dem Beamten eine genaue Überprüfung verlangt. Hinzu kommen die finanziellen Interessen der Steuerzahler, die vor einer ungerechtfertigten Alimentierung eigentlich dienstfähiger Beamter hätten geschützt werden müssen.

e) Ob Mitglieder der Landesregierung die Gremien des Landtags jederzeit zutreffend umfassend und wahrheitsgemäß über die Vorgänge im Zusammenhang mit der zwangsweise durchgeführten Pensionierung der Steuerfahnder unterrichtet haben

Es gibt keine Erkenntnisse, die eine positive oder negative Feststellung erlauben würden.

f) Wie die Schreiben der betroffenen Steuerfahnder an Ministerpräsident Koch und Finanzminister Weimar behandelt wurden, insbesondere, wer diese gesehen, bearbeitet und welche Entscheidungen in diesem Zusammenhang getroffen hat

Es gab eine Vielzahl von Schreiben, die als verzweifelte Hilferufe angesehen werden müssen, nachdem alle anderen Versuche, Gehör und Unterstützung im Konflikt zahlreicher Steuerfahnder mit dem Finanzamtsvorsteher Schneider-Ludorff zu erlangen, gescheitert sind. Sämtliche Schreiben wurden nicht oder abschlägig beantwortet:

- Der Zeuge Schmenger hat insgesamt vier Schreiben an Ministerpräsident Koch, Finanzminister Weimar und Staatssekretär Arnold gerichtet, und zwar am 15.09.2004, 22.11.2004, 21.04.2005 und 28.06.2005. Eine Antwort hat er, soweit ersichtlich, von keinem der Adressaten erhalten.

- Der Personalratsvorsitzende Fischer (Vorgänger von Dr. Kimpel) hat sich am 03.12.2001 an Finanzminister Weimar gewandt, um gegen die Abordnung von Pisch ans Finanzamt Darmstadt und den Führungsstil des Finanzamtsvorstehers Schneider-Ludorff zu protestieren. Eine Antwort hat er, soweit ersichtlich, nicht erhalten.
- Zwei Schreiben des Personalratsvorsitzenden Dr. Kimpel vom 15.10.2004 und 15.09.2005 an Finanzminister Weimar wurden von Staatssekretär Arnold inhaltend bzw. gar nicht beantwortet.
- Ein Schreiben des Zeugen Wehrheim vom 30.09.2004 an Finanzminister Weimar wurde, soweit ersichtlich, nicht beantwortet.

Aus der Aussage des Zeugen **Weimar** geht hervor, dass die Nichtbehandlung auf grundsätzlichen Erwägungen beruhte, die allerdings nicht kommuniziert worden sind. So habe ein Minister gar keine Zeit, sich um derartige Dinge zu kümmern; entscheidend aber sei gewesen, dass sich ein Minister nicht gegen seinen Verwaltung stellen könne (**Weimar, 18/1/26 S. 69 f., 77, 113**).

Diese Überlegung deckt sich mit der Aussage des Zeugen **Vittoria**, wonach man einem Finanzamtsvorsteher schließlich nicht die „Schulterklappen herunterreißen“ könne (**Vittoria, 18/1/16 S. 47**).

g) Wie Ministerpräsident Koch und Finanzminister Weimar ihre dienstlichen Fürsorgepflicht gegenüber den Steuerfahndern nachgekommen sind, deren Anliegen und Dienstumstände ihnen sowohl durch an den Ministerpräsidenten und den Finanzminister gerichtete Briefe vorgetragen wurden als auch durch die öffentliche Berichterstattung bekannt geworden sind

Weder Ministerpräsident Koch, noch Finanzminister Weimar sind ihrer Fürsorgepflicht nachgekommen. Sie sind untätig geblieben, obwohl Sie Kenntnis von den Vorgängen am Finanzamt Frankfurt V hatten. Hierdurch haben sie eine massive Schädigung der betroffenen Beamten in Kauf genommen. Angesichts der Schwere und Häufung der Vorwürfe der vier Hauptbetroffenen und einer großen Zahl von weiteren Steuerfahndern wäre ein sofortiges Handeln erforderlich gewesen, um Schaden für die Beamten, die Finanzverwaltung insgesamt und den hessischen Steuerzahler abzuwenden.

Sie können sich nicht darauf berufen, eine umfassende Untersuchung der Vorwürfe von des Zeugen Schmenger durch Elies und Dr. Aue in Auftrag gegeben zu haben, denn diese waren, wie der Zeuge **Elies** selbst einräumt, nicht damit beauftragt, die Angelegenheit hinsichtlich des „Personalführungsverhaltens“ zu untersuchen (**Elies, 18/1/19 S. 15, 24**), auch sei es nicht Aufgabe gewesen, „die Gesamtsituation in der Steufa“ zu klären (**Elies, 18/1/19 S. 13**). Was die Mobbingvorwürfe anbelangt, erklärt er, insoweit keine Erfahrung zu haben (**Elies, 18/1/19 S. 14**); seine Klärung der Mobbingvorwürfe habe sich darauf beschränkt, Gespräche mit dem Zeugen Schmenger sowie den Dienstvorgesetzten v. Lersner und Schneider-Ludorff zu führen (**Elies, 18/1/19 S. 12, 15**).

Was die juristischen Vorwürfe anbelangt, erscheint es vom Ansatz her verfehlt, unter Umgehung der zuständigen Staatsanwaltschaft lediglich eine interne Prüfung zu veranlassen. Eine solche Selbstkontrolle kann nie wirklich neutral, effektiv und ergebnisoffen sein und ist von vornherein dem Verdacht ausgesetzt, Sachverhalte zu vernebeln, statt sie aufzuklären.

Eine Konfliktlösung erscheint auf dieser Basis von vornherein ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund kann von einem ernsthaften Bemühen der Verwaltung, die Vorwürfe aufzuklären, überhaupt keine Rede sein. Die angeblich außergewöhnlich gründliche 99-seitige Untersuchung der Vorwürfe, die das Verwaltungshandeln in vollem Umfang legitimiert, stellt sich bei näherer Betrachtung als völlig unangemessene Antwort auf die Beschwerden der Fahnder dar.

Hinsichtlich der von der Ausschussmehrheit erzwungenen Erweiterung des Untersuchungsauftrages vom 28.01.2010,

- h) Ob es zutrifft, dass die vier Steuerbeamten bis zur Organisationsreform zum 1. Januar 2004 (NEOFÄ I) keine signifikanten Krankheitsausfälle hatten, weder vor dem 30. August 2001, noch danach, aber seit der Organisationsreform die vier Steuerbeamten bis zu 100 Krankheitstagen pro Jahr aufwiesen**
- i) Ob die Dienstunfähigkeit von den vier Steuerfahndern gezielt betrieben wurde**
- j) Welche Erkenntnisse aus dem im Rahmen des Petitionsverfahrens des Herrn Rudolf S. im Hessischen Landtag (Petitions-Nr. 03204/16 und 2482/16) am 3. November 2005 erstellten Bericht der Oberfinanzdirektion gewonnen werden können**
- k) Ob die den vier Steuerbeamten zustehenden Ruhestandsgehälter wegen anderweitigen Einkommen und für diesen Fall in welcher Höhe gekürzt oder ausgesetzt wurden**
- l) Wie die Vorgehensweise der vier Steuerbeamten von Mitgliedern der Personalvertretung und der Interessenvertretung der Steuerfahnder insbesondere während des Inruhestandsversetzungsverfahrens bewertet wurde und wird und welche Auswirkungen diese Vorgehensweise auf das Betriebsklima in der Finanzverwaltung hat**
- m) Warum die vier Steuerbeamten keine Rechtsmittel gegen die Inruhestandsversetzung eingelegt haben**
- n) Warum die vier Steuerbeamten das Reaktivierungsangebot der Finanzverwaltung nicht angenommen haben**
- o) Ob eine Reaktivierung auch gegen den bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses 18/1 erklärten Willen der vier Steuerbeamten geboten ist**

verzichtet die Fraktion Bündnis90/ Die Grünen auf ins Detail gehende Feststellungen, da die Fragen für den Kern der Untersuchung - gab es in der Steuerverwaltung, insbesondere am Finanzamt Frankfurt V, Repressalien gegen kritische Beamte - ohne jede Relevanz sind.

Zu Teil D – Zusammenfassende Bewertung

Im Rahmen des Untersuchungsausschusses 16/1 bezeichnete der FDP-Abgeordnete Roland v. Hunnius in seiner Rede vor dem Plenum am 23.11.2005 die personellen Maßnahmen, die Gegenstand der hiesigen Untersuchung sind, als „Verkettung von Merkwürdigkeiten und Absonderlichkeiten, die

aufhorchen lässt“ und fügt seiner Auflistung hinzu, dass es einem unvoreingenommenen Betrachter schwer falle, an eine zufällige Verkettung zu glauben.

Die Beweisaufnahme hat den Eindruck in vollem Umfang bestätigt und gravierende Missstände innerhalb der Hessischen Finanzverwaltung ergeben:

- I. Entgegen der Mehrheitsauffassung handelt es sich bei den untersuchten Geschehnissen nicht um schlichte Arbeitsplatzkonflikte, wie sie an jedem Arbeitsplatz auftreten können. Art, Umfang und Folgen der Ereignisse sowie der Umstand, dass alle Hierarchieebenen der hessischen Finanzverwaltung involviert sind, offenbaren einen gravierenden Systemfehler, der zu Recht eine große mediale Aufmerksamkeit erlangt hat, ganz unabhängig von der Frage, ob das unterstellte Motiv, vermögende Steuerschuldner zu schonen, eine Rolle gespielt hat oder nicht.

Die Finanzverwaltung präsentiert sich als das Gegenteil einer modernen Verwaltung, nämlich als streng hierarchische Organisation, die - entgegen den eigenen Maximen (vgl. Grundsätze über Zusammenarbeit und Führung in der hessischen Landesverwaltung – Erlass vom 27.07.1998 und vom 09.07.2003, modifiziert durch Erlass vom 04.04.2007) nicht eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern pflegt, sondern im Zweifel Kritiker bestraft; der Mitarbeiter, der sich Weisungen des Dienstvorgesetzten nicht bedingungslos unterordnet, muss offenbar mit Sanktionen rechnen.

Anders lässt sich etwa der Umstand, dass sich der Kreis der von den untersuchten Umsetzungen und Versetzungen betroffenen Beamten ausschließlich auf diejenigen beschränkt, die direkt oder indirekt in Form eines Brandbriefes Kritik an der Amtsverfügung und dem Führungsverhalten des Finanzamtsvorstehers Schneider-Ludorff formuliert haben, nicht erklären. Es widerspricht jeder Lebenserfahrung, dass ausgerechnet die 11 von 12 Letztunterzeichner oder -unterstützer aus einem Kreis von 74 Fahndern bzw. 300 Steuerbeamten ausgewählt und gegen ihren Willen auf Dienstposten außerhalb der Steuerfahndung umgesetzt - und von den übrigen Fahndern getrennt - wurden, weil sie für die neuen Aufgaben besonders gut geeignet sein sollten. Die von der Verwaltung angeführten Begründungen sind sämtlich nicht stichhaltig. Eine Stellenausschreibung wäre der übliche Weg gewesen, geeignete Mitarbeiter zu gewinnen, statt auf maximal demotivierte Unfreiwillige zurückzugreifen. Dass ohne eine plausible Erklärung von den üblichen Gepflogenheiten bei der Personalauswahl abgewichen wurde, lässt nur den Schluss zu, dass andere, nicht genannte Motive eine Rolle gespielt haben.

Dass die untersuchten personellen Maßnahmen des Finanzamtsvorstehers offenbar in Einklang mit dem von HMdF und OFD präferierten Führungsprinzip stehen, ergibt sich aus den glaubhaften Bekundungen des Zeugen Wehrheim, nach denen der damalige Oberfinanzpräsident Pfister in mehreren Gesprächen klargemacht hat, dass eine Führungskraft grundsätzlich nicht beschädigt werde. Bestätigt wird die Darstellung durch die Aussage des Zeugen Vittoria, dass das HMdF vor der Frage gestanden habe: „*Reißen wir dem Finanzamtsvorsteher die Schulterklappen runter oder nicht?*“, die man nicht anders als zugunsten des Finanzamtsvorstehers habe entscheiden können.

Damit steht aber fest, dass zumindest im Untersuchungszeitraum ein Hierarchieprinzip herrschte, das mit den eigenen Führungsgrundsätzen und den Ansprüchen an eine moderne Verwaltung nicht zu vereinbaren ist.

Die Schädlichkeit einer derartigen Verwaltungsorganisation ist bekannt. Letztlich entscheiden nicht die beamtenrechtlichen Kategorien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung (vgl. § 8 Hessische Beamtengesetz, § 9 Beamtenstatusgesetz) sondern sachfremde Kriterien wie Grad der Anpassung an die Vorstellungen der Dienstvorgesetzten über Status und Fortkommen innerhalb der Verwaltung.

Die Steuerverwaltung stellt einen wichtigen Teil der Hessischen Landesverwaltung dar. Als Eingriffsverwaltung steht sie häufig im Fokus öffentlichen Interesses. Daher sind gut ausgebildete und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabdingbar für den reibungslosen Ablauf der nötigen Verwaltungsarbeiten. Es kann festgehalten werden, dass die überwiegende Mehrzahl der Bediensteten in der Finanzverwaltung ihre Aufgaben mit hohem Engagement erfüllen. Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, erkannte Missstände aufzuarbeiten und dafür zu sorgen, dass sie künftig abgestellt werden.

- II. Entgegen den Ausführungen im Mehrheitsbericht kann die Verwaltung nicht für sich in Anspruch nehmen, stets rechtmäßig gehandelt zu haben. Dieser Bewertung liegt eine Betrachtungsweise zugrunde, die ausschließlich die Einhaltung von Verfahrensregeln im Blick hat, die Hintergründe des Geschehens jedoch unberücksichtigt lässt. So war beispielsweise der Finanzamtsvorsteher Schneider-Ludorff rein formal berechtigt, die Umsetzungen und Abordnungen auch ohne die Zustimmung der betroffenen Beamten durchzusetzen. Allerdings belegen gerade die bekannt gewordenen Fälle, dass den untersuchten Maßnahmen offenbar sachfremde Erwägungen zugrundelagen, die die Maßnahmen als Schikane und damit unzulässig erscheinen lassen.

Die vier Pensionierungsverfahren mögen hinsichtlich des formalen Ablaufs nicht zu beanstanden sein, weisen jedoch gleichwohl erhebliche Defizite auf, weil Hinweisen auf Fehler des Gutachtens sowie auf Mobbing als Ursache der Erkrankung nicht nachgegangen wurde. Die hierin liegende gravierende Verletzung der Fürsorgepflicht seitens der Verantwortlichen im HMdF, in der OFD und des direkten Dienstvorgesetzten der Fahnder führt zur Rechtswidrigkeit des Verfahrens.

Durch scheinbar rechtmäßiges Verwaltungshandeln wurden im Ergebnis Existenzen zerstört, qualifizierte Mitarbeiter ihrer Aufgabe entrissen und in erheblichem Umfang Steuermittel verschwendet, von dem Imageschaden für die hessischen Steuerverwaltung insgesamt, von dem alle Mitarbeiter betroffen sind, ganz zu schweigen.

- III. Die untersuchten Geschehnisse stellen sich als massiver Machtmissbrauch seitens des Finanzamtsvorstehers nicht nur mit Wissen und Billigung, sondern aktiver Unterstützung der OFD und des HMdF dar, was den Vorwurf des systematischen Mobbing kritischer Beamten rechtfertigt.

Entgegen dem Leitbild der Hessischen Finanzämter wurden die aufgetretenen Konflikte innerhalb der Steuerfahndung nicht etwas „kollegial“, „offen“ und „vertrauensvoll“ gelöst,

sondern durch verdeckte Repressalien weiter verschärft. Um- und Versetzungen, die sich für die Betroffenen und jeden unvoreingenommenen Betrachter als Sanktionen darstellen, wurden mit Duldung des HMdF und der OFD als ganz normale und notwendige Verwaltungsmaßnahmen verteidigt, statt nach deeskalierenden Maßnahmen zu suchen und den verantwortlichen Finanzamtsvorsteher mit in die Verantwortung zu nehmen.

Die Verwaltung hat es damit vorwerfbar unterlassen, die ihnen unterstellten Beamten gegenüber Willkür und Machtmissbrauch in Schutz zu nehmen. Selbst unter dem Druck der Medien wurde an der Strategie festgehalten, alle Vorwürfe mit Hinweis auf die angebliche Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandels als unbegründet darzustellen. Der hierzu zitierte 99-seitige Bericht von Elies und Dr. Aue stellt sich bei näherer Betrachtung als völlig untaugliches Mittel für eine Konfliktlösung dar. Der Autor Elies hat selbst eingeräumt, hinsichtlich des Themas Mobbing weder beauftragt noch kompetent zu sein, so dass seine insoweit getroffenen Feststellungen wertlos sind. Echte Konfliktlösungsstrategien, wie die Beteiligung eines Mediators wurden zu keinem Zeitpunkt in Erwägung gezogen und folglich nicht genutzt.

Auch hinsichtlich der im Bericht erörterten juristischen Vorwürfe erscheint es höchst fragwürdig, unter Umgehung der zuständigen Staatsanwaltschaft lediglich eine interne Prüfung zur Klärung der Vorwürfe zu veranlassen. Eine neutrale und ergebnisoffene Prüfung war hiervon von vornherein nicht zu erwarten.

- IV. Die auf einen Kabinettsbeschluss zurückgehende Aufspaltung der Zuständigkeiten zwischen HAVS und Finanzverwaltung hat sich nicht bewährt und bedarf dringend einer Neuordnung. Bei einer rein formalen Prüfung durch die Verwaltung können unter Umständen etwaige Mängel des Gutachtens und Widersprüche zu anderen Erkenntnisquellen nicht aufgedeckt werden, da das Gutachten nicht vorgelegt wird. Die Feststellung der Dienstfähigkeit kommt im Ergebnis einem Gutachter zu, der im Zweifel überhaupt keine Kenntnis von den konkreten Anforderungen des Dienstpostens und etwaige alternative Einsatzmöglichkeiten hat. Dies hat neben einer Oberflächlichkeit der Prüfung eine nicht hinnehmbare Verkürzung der Rechte des Betroffenen/Probanden und Mehrkosten für den Steuerzahler zur Folge.
- V. Die Beweisaufnahme hat schließlich auch schwerwiegende Mängel in der Arbeitsweise des HAVS offenbart. Aufgrund der Bekundungen der vier zwangspensionierten Beamten steht fest, dass sich die „Untersuchung“ durch den Gutachter auf ein ca. einstündiges Gespräch beschränkte und damit wesentlich von den eingehenden Untersuchungen in mehreren Fachkliniken abwich. Die erstellten vier Gutachten wiesen ausweislich zweier Gutachten, die im Rahmen des berufsgerichtlichen Verfahrens bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Dr. Holzmann eingeholt worden sind, sämtlich gravierende Fehler und Mängel auf.

Trotz der für die Betroffenen und den Steuerzahler gravierenden Folgen einer fehlerhaften Dienstunfähigkeitsentscheidung wurde nicht mehr Sorgfalt aufgewandt und mit einer unzureichenden Personalausstattung im Fließbandverfahren begutachtet. Hierbei fehlte offenbar sogar die Zeit, sonstige ärztliche Äußerungen zu studieren, geschweige denn zu berücksichtigen. Eine Qualitätskontrolle innerhalb des HAVS fand praktisch nicht statt.

Gutachten wurden innerhalb des HAVS lediglich auf Schlüssigkeit überprüft. Auch auf die eigentlich obligatorischen Nachuntersuchungen wurde aus Kapazitätsgründen verzichtet.

Wenn aber ein einziger Gutachter praktisch unkontrolliert weitreichende Urteile fällen kann und nicht zumindest ein Vieraugenprinzip herrschte, können Mängel und etwaige Missbräuche nicht aufgedeckt werden.

Nicht ausgeräumt, aber auch nicht bewiesen werden konnte der Verdacht, dass in den vorliegenden Fällen möglicherweise eine vorausseilende Gefälligkeitsbegutachtung erfolgt ist.

- VI. Unter Bezugnahme auf die im Untersuchungsbeschluss formulierten Fragen bewertet die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (gleichermaßen wie die SPD-Fraktion) die getroffenen Feststellungen zusammenfassend wie folgt:
- a) Die untersuchten personellen Maßnahmen am Finanzamt Frankfurt V, die der Vorsteher mit Wissen und Billigung der OFD und des HMdF angeordnet hat, stellen sich als Sanktionierung von Mitarbeitern, die Kritik an der Amtsverfügung und/oder am Führungsverhalten des Vorstehers geübt haben, dar.
 - b) Eine Einflussnahme der politischen Führung auf die Ruhestandsetzungsverfahren, die Auswahl des Gutachters und das Ergebnis der Begutachtung konnte nicht festgestellt werden.
 - c) Die Überprüfung der seitens des HAVS übermittelten Gutachten durch die Verwaltung erfolgte ausschließlich auf Einhaltung der Verfahrensregeln und Formalien, eine inhaltliche Prüfung ist hingegen nicht erfolgt. Zulasten der Betroffenen sind der Verwaltung bekannte Umstände und Mobbinghinweise, die eine genaue inhaltliche Überprüfung zwingend erforderlich gemacht hätten, nicht berücksichtigt worden. Die Ruhestandsetzungsverfahren können daher nicht als rechtmäßig bezeichnet werden.
 - d) Das Bekanntwerden einer abweichenden Begutachtung durch die Universitätsklinik Frankfurt im Fall Schmenger hätte spätestens zu einem Wiederaufgreifen des Verfahrens und einer Reaktivierung des Beamten führen müssen.
 - e) Dass Mitglieder der Landesregierung den Gremien des Landtages wichtige Informationen im Zusammenhang mit den Pensionierungsverfahren vorenthalten haben, lässt sich nicht feststellen. Allerdings ist auch die Behauptung des Abschlussberichtes nicht bewiesen, dass die Mitglieder der Landesregierung die Gremien des Landtags jederzeit zutreffend umfassend und wahrheitsgemäß über die Vorgänge im Zusammenhang mit der durchgeführten Pensionierung der ehemaligen vier Steuerbeamten unterrichtet haben.
 - f) Die an Ministerpräsident Koch und Finanzminister Weimar gerichteten Schreiben wurden nicht beantwortet.
 - g) Die faktische Nichtbefassung mit den an Ministerpräsident Koch und Finanzminister Weimar gerichteten Schreiben stellt sich als Verletzung der Fürsorgepflicht dar, die der Eskalation des Konflikts massiv Vorschub geleistet hat.
 - h) Die vier Steuerbeamten sind infolge der auf sachfremde Gründe gestützten personellen Maßnahmen und der nachfolgenden mangelhaften Konfliktlösung über einen längeren Zeitraum schwer erkrankt. Ob eine (anhaltende) Dienstunfähigkeit der vier Steuerfahnder vorliegt, ist mangels einer ordnungsgemäßen Begutachtung offen. Jedenfalls wurde diese in keinem der untersuchten Fälle durch vorsätzlich lange Krankheitszeiten gezielt herbeigeführt. Die unstrittigen Dauererkrankungen sind Folge massiver Arbeitsplatzkonflikte, gegen die die

Verwaltung nicht wirksam mit einer angemessenen Konfliktlösungsstrategie (z.B. Mediation) eingeschritten ist.

- i) Aus dem Bericht der Oberfinanzdirektion vom 03.11.2005 lässt sich keine Erkenntnis gewinnen. Der Untersuchungsauftrag bezog sich gerade nicht auf die Situation am Finanzamt Frankfurt V und eine Klärung der erhobenen Mobbingvorwürfe. Den mit der Untersuchung Beauftragten, Elies und Dr. Aue, fehlte auch hinsichtlich des Themas Mobbing die Fachkompetenz. Die Aufklärung der strafrechtlichen Vorwürfe wäre Sache der zuständigen Staatsanwaltschaft gewesen. Von einer lediglich internen Untersuchung waren von vornherein keine die Verwaltung ggf. belastenden Ergebnisse zu erwarten.
- j) Keine Erkenntnisse, die Frage wurde nicht erörtert.
- k) Vertreter der Personalvertretung haben die Anliegen und Beschwerden der vier Steuerfahnder bestätigt. Die als Zeugen vernommenen Vertreter der Deutschen Steuergewerkschaft (DStG) waren in die Vorgänge nicht direkt involviert und konnten aus eigener Wahrnehmung zur Klärung nichts beitragen. Soweit sie sich kritisch zu dem negativen Medienecho geäußert haben, kann dies den Fahndern nicht angelastet werden.
- l) Die vier Steuerbeamten haben auf Anraten ihres Anwalts kein Rechtsmittel gegen die Inruhestandsversetzungen eingelegt, weil sowohl die Erfolgsaussichten einer Klage, als auch die Möglichkeit eines Neuanfangs ohne Repressalien höchst zweifelhaft erschienen.
- m) Das Reaktivierungsangebot der Finanzverwaltung wurde mangels eines persönlichen Wortes des Bedauerns als nicht ehrlich gemeinte Verhöhnung empfunden und daher nicht angenommen.
- n) Keine Erkenntnisse, die Frage wurde nicht erörtert.

Nach allem erscheint es dringend erforderlich, das gesamte Verfahren zur Inruhestandsversetzung auf eine neue Grundlage zu stellen:

1. Das Inruhestandsetzungsverfahren und insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen Gutachter und Verwaltung sind auf eine neue - gesetzliche - Grundlage zu stellen, die den Anforderungen des § 56 HBG (Entscheidung über die Dienstunfähigkeit durch die Verwaltung, nicht den Gutachter) Rechnung trägt.
2. Im Hinblick auf besondere Bedeutung ist für DU-Begutachtungen das Vieraugenprinzip einzuführen; ferner ist bei der die Untersuchung durchführenden Behörde für eine ausreichende Personalausstattung und geeignete Qualitätskontrollen zu sorgen.
3. Im Regelfall soll bei Beamten unter 60 Jahren eine Inruhestandsversetzung auf Lebenszeit ausgeschlossen sein; ob Dienstunfähigkeit fortbesteht ist durch regelmäßige unabhängige Nachuntersuchungen zu überprüfen.

Darüber hinaus sind dringend die Prinzipien der Personalführung zu überarbeiten. Für eine bessere „Unternehmenskultur“ sind die in den Leitlinien bereits formulierten Grundsätze umzusetzen. Zu diesem Zweck

1. sind Führungskräfte hinsichtlich ihrer Konfliktlösungskompetenz besonders zu schulen.
2. soll die Einführung von Qualitätsgruppen dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit und die Qualität der Verwaltung zu steigern und die Arbeitsmotivation der Mitarbeiter zu erhöhen.
3. soll eine unabhängige Beschwerdeinstanz (Ombudsmann) geschaffen werden.